

Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz



StMUV - Postfach 81 01 40 - 81901 München

per E-Mail

- Regierungen
- Kreisverwaltungsbehörden
- Wasserwirtschaftsämter
- Landesamt für Umwelt

Ihre Nachricht

Unser Zeichen 78-U8705.5-2023/12-1 Telefon +49 (89) 9214-01 Michael Kremer

München 31.08.2023

Ersatzbaustoffverordnung - Einführung und Vollzug in Bayern

Sehr geehrte Damen und Herren,

mineralische Abfälle sind mit einem Aufkommen von rund 240 Mio. Tonnen pro Jahr in Deutschland der bei weitem größte Stoffstrom der Abfallwirtschaft. Das bestmögliche Recycling dieser Abfälle ist daher von zentraler Bedeutung sowohl für den Umweltschutz als auch für ein ressourceneffizientes und versorgungssicheres Wirtschaften. Bayern bekennt sich klar zu diesem Ziel.

Der am 01.08.2023 in Kraft getretenen Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) kommt dabei eine entscheidende Rolle zu. Sie bestimmt erstmalig bundesweit Anforderungen, wie mineralische Ersatzbaustoffe hergestellt, in Verkehr gebracht und eingebaut werden dürfen. Ziel ist, Schadstoffe aus diesen Materialien, die durch Sickerwasser in den Boden und das Grundwasser eindringen könnten, zu begrenzen, so dass nachteilige Veränderungen der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderungen nicht zu besorgen sind.

Mineralische Ersatzbaustoffe im Anwendungsbereich der Verordnung sind u. a. Recycling-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen.

Einbauseitig zielt die ErsatzbaustoffV auf technische Bauwerke wie z.B. Straßen, Schienenverkehrswege, befestigte Flächen, Leitungsgräben oder Lärm- und Sichtschutzwälle ab. Für Hochbauten dagegen ist die Verordnung grundsätzlich nicht einschlägig, da hydraulisch gebundene Gemische im Geltungsbereich der Landesbauordnungen vom Anwendungsbereich ausgenommen sind. Die von dieser Ausnahme erfassten Gemische sind Betone oder Mörtel, denen aus bautechnischen Gründen z.B. RC-Gesteinskörnungen zugesetzt werden. Hierfür bestehen Produktnormen nach dem Bauproduktenrecht, die über die Landesbauordnungen verankert sind.

Die Verordnung gibt zum einen für die jeweiligen Ersatzbaustoffe Grenzwerte in Bezug auf bestimmte Schadstoffgehalte vor, deren Einhaltung durch den Hersteller der Ersatzbaustoffe im Rahmen einer systematischen Güteüberwachung zu gewährleisten ist. Zum anderen sieht sie an diese Grenzwerte angepasste Einbauweisen vor, die vom Verwender der Ersatzbaustoffe beim Einbau in das technische Bauwerk entsprechend den konkreten Gegebenheiten vor Ort zu beachten sind.

Insbesondere in den letzten Monaten wurden an das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) sowie an das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) zum neuen Regelwerk der ErsatzbaustoffV eine größere Zahl von Fragen und Vorschlägen hinsichtlich seiner Auslegung und seines Vollzugs in der Praxis herangetragen.

Dies nehmen wir zum Anlass, mit dem vorliegenden Schreiben die ErsatzbaustoffV in Bayern offiziell einzuführen und in Verbindung damit die folgenden Informationen und Handreichungen für den Vollzug bekanntzugeben.

Im Einzelnen gilt seit 01.08.2023 Folgendes:

1. Zuständigkeit

Die Überwachung der Vorschriften der ErsatzbaustoffV obliegt – mangels vorrangiger bundesrechtlicher Regelung – den Ländern. Bereits nach bisheriger Rechtslage waren für die Regelungsbereiche der ErsatzbaustoffV die Kreisverwaltungsbehörden zuständig, aufgrund unterschiedlicher Rechtsgrundlagen im BayBodSchG, im BayWG und in der AbfZustV. Aus Gründen der Rechtsklarheit erfolgte zum 01.08.2023 eine Änderung der Zuständigkeitsverordnung (ZustV), die durch Einfügen eines neuen § 51i den Vollzug der ErsatzbaustoffV in seiner Gesamtheit den Kreisverwaltungsbehörden zuweist.

2. Handreichungen für den Vollzug

Um den Vollzug der ErsatzbaustoffV in Bayern zu unterstützen, hat das LfU zusammen mit dem StMUV eine bayerische Sammlung häufig gestellter Fragen und der zugehörigen Antworten zur Anwendung der ErsatzbaustoffV erarbeitet ("frequently asked questions", abgekürzt "FAQs"). Diese FAQs sind auf der Internetseite des LfU unter der Rubrik "Mineralische Abfälle - LfU Bayern" unter dem Link https://www.lfu.bayern.de/abfall/mineralische abfaelle/index.htm als "FAQ: Ersatzbaustoffverordnung" veröffentlicht und werden hiermit für Bayern als offizielle Handreichungen für den Vollzug eingeführt. Sie sollen dabei helfen, eine möglichst praxisgerechte, klare und einheitliche Umsetzung der Verordnung sicherzustellen.

Es ist beabsichtigt, die FAQs sukzessive fortzuentwickeln und zu erweitern, um insbesondere neue Erkenntnisse und Erfahrungen aus dem Vollzug sowie Ergebnisse laufender und künftiger Novellierungen der ErsatzbaustoffV einfließen zu lassen. Die FAQs sind daher grundsätzlich dynamisch zu verstehen, d.h. es gilt der zum Zeitpunkt einer Entscheidung auf der Internetseite des LfU jeweils aktuell veröffentlichte Stand.

Es wird an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass im Rahmen einer Ad-hoc- Arbeitsgruppe der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) ebenfalls Vollzugshinweise zur ErsatzbaustoffV entwickelt und auf der Webseite der LAGA publiziert wurden (https://www.laga-online.de/). Diese sind nicht mit den vorstehend genannten bayerischen FAQs zu verwechseln. Die bayerischen FAQs zielen primär darauf ab, Fragen zu klären, zu denen seitens der LAGA Ad-hoc-Arbeitsgruppe keine Vollzugshinweise erstellt wurden bzw. die insbesondere in Bayern aufgrund der dortigen örtlichen Gegebenheiten von besonderer Relevanz sind, wie z.B. der Einbau von Ersatzbaustoffen auf kiesigen Böden.

3. Sonstiges

Dieses Schreiben wird auch in folgende Infoportale des Behördennetzangebots eingestellt:

- Kreislaufwirtschaft (intranet.kreislaufwirtschaft.bybn.de)
- Wasserwirtschaft (intranet.wasserwirtschaft.bybn.de)

Das StMB, das StMWi und das StMELF erhalten einen Abdruck, mit der Bitte um Kenntnisnahme und Information der betroffenen Behörden und Einrichtungen ihrer Ressorts.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Monika Kratzer Ministerialdirigentin